



Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Statistik Häusliche Gewalt 2017 - 2019

	2017			2018			2019		
	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total
POLIZEI									
Gesamt-Anzahl Polizeieinsätze im häuslichen Bereich	217	828	1045	191	860	1051	206	838	1044
davon Einsätze bei häuslicher Gewalt	96	337	433	96	334	430	117	288	405
davon tätliche Konflikte mit gegenseitiger Gewalt.	41	99	140	33	108	141	30	98	128
davon verbale Eskalationen von Konflikten	80	392	472	62	418	480	59	452	511
Anzahl Polizeieinsätze im Häuslichen Bereich bei Familien mit Kindern	117	357	474	94	387	481	114	353	467
Verfügungen									
Wegweisungs- und Rückkehrverbote	12	65	77	14	59	73	12	41	53
..... davon bei Männern	12	65	77	14	59	73	12	38	50
..... davon bei Frauen	0	0	0	0	0	0	0	3	3
Gewahrsam (höchstens 24 Std.)	13	17	30	7	12	19	7	7	14
.....davon bei Männern	12	16	28	7	10	17	7	7	14
.....davon bei Frauen	2	1	1	0	2	2	0	0	0
Festnahmen	8	23	31	4	24	28	7	16	23
Fürsorgerische Unterbringung (Verfügung durch Amtsarzt)	2	16	18			19	0	17	17

Zusatzauswertung Häusliche Gewalt / Stalking / Bedrohungs- und Risikomanagement

2019 Total

Anzahl Polizeieinsätze bei Häuslicher Gewalt	405
davon Polizeieinsätze bei getrennten / geschiedene Partnerinnen und Partner	129
davon Polizeieinsätze bei Trennungsstalking ¹	40
Anzahl Überprüfungen bei Häuslicher Gewalt durch die Abteilung Bedrohungs- und Risikomanagement²	124
davon Überprüfungen bei Stalking durch die Abteilung Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei ³	22

¹ Erfasst werden die Interventionen bei Trennungsstalking als eine Form der häuslichen Gewalt

² Diese Überprüfungen erfolgen nach Polizeiinterventionen, wenn es Hinweise auf eine hohe Gefährlichkeit gibt.

³ Keine Unterscheidung in die verschiedenen Stalking-Formen (Trennungsstalking, Stalking berühmter / bekannter Personen)

BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN	2017	2018	2019
Anzahl Personen, die bei Polizeiinterventionen bei Häuslicher Gewalt die Zustimmung gaben zur Übermittlung an die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen	66	52	64
... durch die Stadtpolizei übermittelt	22	24	25
... durch die Kantonspolizei übermittelt	32	23	32
... durch die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden übermittelt	12	5	7
Übermittlungen erfolgten nach einer polizeilichen Wegweisung	24	12	26
der mit der Übermittlung einverstanden Personen nahmen die Beratung in Anspruch	32	29	25

STIFTUNG OPFERHILFE	2017	2018	2019
Personen wurden durch die Opferhilfe SG – AR – AI zu häuslicher Gewalt beraten	514	473	505
... davon Frauen	468	414	454
... davon Männer	46	59	51
... davon nach einem Polizeieinsatz und mit der Zustimmung zur Übermittlung an die Opferhilfe	163	165	148
... davon nach Verfügung einer Wegweisung durch die Polizei	44	40	30

Frauenhaus St.Gallen	2017	2018	2019
Frauen fanden im Frauenhaus Schutz, Unterkunft und Begleitung	84	79	85
Aufenthaltstage der Frauen insgesamt	2739	2411	2647
Kinder fanden im Frauenhaus mit Ihren Müttern Schutz, Unterkunft und Begleitung	60	81	79
Aufenthaltstage der Kinder insgesamt	2099	2685	2269
Auslastung Frauenhaus	94.7%	99.73	96.2
Frauen, welche an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten, auf Grund Vollbelegung	49	25	25
Kinder, welche mit ihren Müttern auf Grund Vollbelegung an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten	53	15	36

Statistische Daten zu Häuslicher Gewalt im Kanton St.Gallen

Hintergrundinformationen

Quellen:

Statistik der Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen auf Grund Polizeijournale, Auswertung durch Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen
Statistische Erfassung der Abteilung Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei St.Gallen
Statistik der Opferhilfe SG – AR – AI 2018
Statistik Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen 2018
Statistik der Frauenhaus St.Gallen 2018

Glossar:

Polizeieinsätze im häuslichen Bereich

Die Polizei interveniert auf Grund eines Anrufs von Nachbarn, Familienmitgliedern, Opfern von Gewalt oder einer Fachperson bei einer Familie / einem Paar oder eine Person erstattet eine Anzeige auf dem Polizeiposten.

Die Polizeieinsätze im häuslichen Bereich können in drei Kategorien unterschieden werden:

Häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Tätlicher Konflikt

Gewalt als spontanes, bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten, in welchem beide beteiligten Personen physisch übergriffig reagieren

Verbale Eskalation von Konflikten

Lautstarker Streit, leichte psychische Gewalt, Beschimpfungen

Stalking

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person.⁴ Es gibt keinen Straftatbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und Intensität die davon betroffenen Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen.

Trennungs-Stalking

Auflauern, Nachstellen, Belästigen einer / eines ehemaligen Partners / Partnerin nach Beendigung der Beziehung.

⁴ Informationen auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>

Rechtliche Grundlagen für die Verfügungen:

Wegweisung und Rückkehrverbot

Verfügung auf Grund Häuslicher Gewalt nach Art. 43 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

Polizeilicher Gewahrsam

Verfügung nach Art. 40 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

Festnahme

Verfügung nach Schweizerischer Strafprozessordnung Art. 217 ([StPo 312.0](#))

Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Verfügung durch Amtsärzt/-innen nach Zivilgesetzbuch Art. 426ff (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) ([ZGB 210](#))
